

Gründung eines Gewässerzweckverbands "GZV Landkreis Ahrweiler"

Verbandsordnung für den GZV – ein Überblick

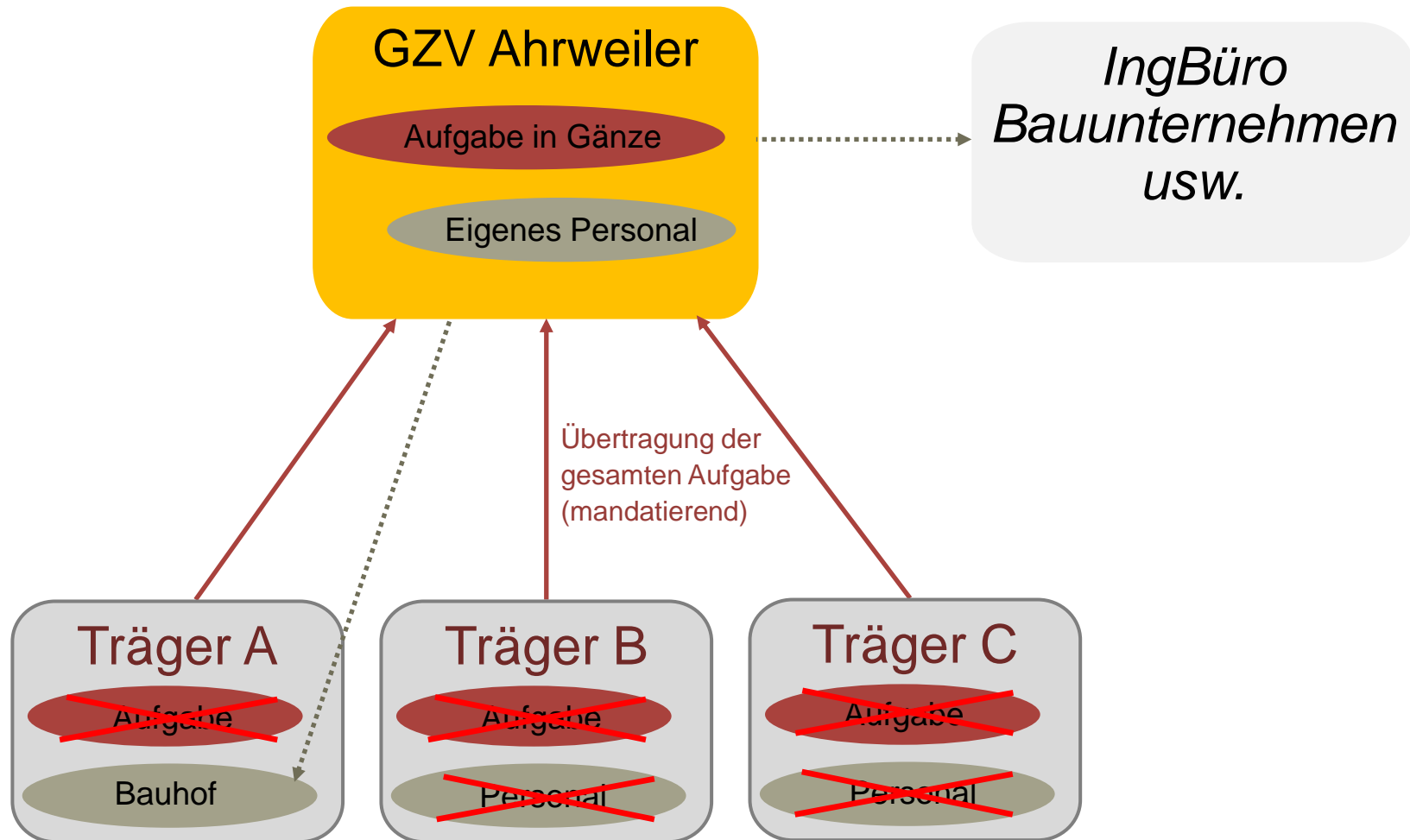
Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Maria Laach, 17. September 2025

Agenda

- Zweckverband nach KomZG
- Gebiet und Mitglieder
- Aufgaben für den GZV
- Organe und Gremien
- Finanzierung, Wirtschaftsführung
- Ihre Fragen ...

Zweckverband nach KomZG

☞ Aufgabenübertragung auf den GZV



Verbandsordnung - Überblick

- o Verbandsordnung = Organisationsstatut: „Verfassung“ des Zweckverbands
- o Elemente der Verbandsordnung
 - Name, Sitz, Verbandsgebiet, Verbandsmitglieder
 - Auf den ZwV übertragene Aufgaben, allg. Grundsätze der Aufgabenerfüllung
 - Verfassung des ZwV: Verbandorgane und -gremien
 - Verbandsversammlung (Mitglieder, Stimmgewichte, Beschlüsse, qual. Mehrheiten u.a.m.)
 - Verbandsvorsteher und Stellvertretung (Benennung, Kompetenzen, Amtszeit)
 - Verbandsausschuss als Fachausschuss (Mitglieder, Aufgaben)
 - Geschäftsstelle, Geschäftsführung, Geschäftsordnung
 - Haushalts- bzw. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs, Kassenverwaltung
 - Verbandsvermögen
 - Öffentliche Bekanntmachungen
 - Mediationsverfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten
 - Austritt bzw. Beitritt; Auflösung des Verbands

Gebiet und Mitglieder

- o Gebiet: Gesamter Landkreis Ahrweiler
 - Ahr und alle übrigen Gewässer im Landkreis (Brohlbach, Vinxtbach, Swistbach u.a.m.)
 - Bündelung aller gewässerbezogenen Aufgaben
- o Heutige kommunale Aufgabenträger
 - § 35 LWG – Gewässerunterhaltung (für die natürlichen Gewässer)
Sonderfall Ahr: Durchführung durch das Land (§ 35 Abs. 3 LWG)
 - § 68 LWG – Ausbaupflicht aus Gründen des Gemeinwohls
 - § 76f LWG – Hochwasserschutz
- o Mitglieder somit ...
 - 4 vfr. Gemeinden/Städte sowie 4 Verbandsgemeinden im LK (für Gewässer III. Ordnung)
 - LK Ahrweiler (für Gewässer II. Ordnung)
 - Das Land als Träger der Durchführung der GewU an der Ahr (s.o.)

Keine Mitglieder werden die Ortsgemeinden
(ggf. eigene Unterhaltungslasten für künstliche Gewässer / Wegeseitengräben)

Aufgabenkatalog

- o Bündelung aller gewässerbezogenen Aufgaben
- o Gewässerunterhaltung, §§ 34f LWG
 - Nur natürliche Fließgewässer (d.h. ohne z.B. Mühlgräben, Entwässerungsgräben, Seen)
 - Sonderfall Ahr: Durchführung durch das Land (§ 35 Abs. 3 LWG)
- o Ausbaupflicht aus Gründen des Gemeinwohls, § 68 LWG
 - Gewässerentwicklung bzw. –renaturierung („Aktion Blau plus“)
 - Maßnahmen zur Hochwasservorsorge
- o Öffentliche Hochwasserschutzanlagen, §§ 76f LWG
 - Technischer Hochwasserschutz am Gewässer (Deiche, Dämme, Mauern usw.)
 - einschließlich mobiler Hochwasserschutz
- o .. und zu diesen Zwecken
 - Erstellung entsprechender Vorhaben- und Maßnahmenplanungen
 - Zusammenarbeit mit dem Brand- und Katastrophenschutz bzw. die Wasserwehr

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

- o Aufgabenerfüllung im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder
 - Kommunale Mitglieder
 - Bezogen auf das Land: Einhaltung
- o Gewässerunterhaltung bzw. -entwicklung
 - Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen (Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie)
 - Ausrichtung auf die Hochwasservorsorge
 - Unter besonderer Berücksichtigung der Belange im Siedlungsbereich
- o Technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz bzw. zur Hochwasservorsorge
 - Umsetzung unter dem „Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen Dritter (Land, Bund und/oder Sonstige) in einem Umfang, der es allen Verbandsmitgliedern ermöglicht, die Finanzierung der danach von verbleibenden Kosten im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufzubringen.“
 - Kombination technischer und „naturbasierter“ Maßnahmen
- o Bauliche Anlagen im / am Gewässer
 - Bleiben in der Unterhaltungslast der jeweiligen Baulastträger (z.B. Brücke)
 - GZV wirkt gemeinsam mit Wasserbehörden auf Beachtung der Hochwasserschutzbelange hin

Organe und Gremien



Verbandsversammlung

- o Je Verbandsmitglied drei Personen (-> 30 Personen)
 - Mitglieder kraft Amtes sind die Bürgermeister und die Landrätin
 - die übrigen werden vom Rat/Kreistag gewählt bzw. von SGD benannt
 - Jeweils für eine volle Wahlperiode der Kommunalwahlen
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme; keine Gewichtung; nur einheitliche Stimmabgabe

- o Aufgaben und qualifizierte Mehrheiten:
 - **Einfache Mehrheit:**
 - Jahresabschluss; Entlastung des Verbandsvorstehers
 - Stellenplan
 - Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
 - Grundstücksgeschäfte ab Euro 50.000
 - Vereinbarung über Inanspruchnahme von Leistungen einer Mitgliedsverwaltung
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben über Euro 100.000
 - Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bzw. ab Streitwert Euro 50.000

 - **Zwei Drittel:**
 - Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
 - Mittelfristige Vorhabenplanung und jährlicher Maßnahmenplan
 - Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Investitionsplan
 - Übernahme sonstiger Aufgaben
 - Einstellung, Vergütung und Entlassung der Verbandsgeschäftsführung

 - **Drei Viertel:**
 - Änderung der Verbandsordnung und der Finanzierungsschlüssel
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Auflösung des Verbandes

Verbandsvorsteher

- o Gewählt für 5 Jahre; ein oder mehrere Stellvertreter;
- o Ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte
 - unter Beachtung dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung sowie
 - des jährlichen Wirtschaftsplans.
- o Ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden
- o Entscheidet eigenständig in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Im Rahmen des Wirtschaftsplans über
 - Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 1.000.000 Euro je Auftrag bzw. ohne Wertgrenze bei regelmäßig wiederkehrenden Beschaffungen;
 - Aufnahme von Krediten bis 1.000.000 Euro (nach Unterrichtung Verbandsausschuss),
 - b) In Personellen Angelegenheiten:
 - die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9a;
 - die fristlose Kündigung eines Arbeitsverhältnisses (nach Unterrichtung Verbandsausschuss;)
 - c) Im Übrigen
 - An- und Verkauf von Grundstücken bis 100.000 Euro;
 - Tätigen über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis 50.000 Euro je Ansatz;
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
 - Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro;
 - Umschuldung von Darlehen (nach Unterrichtung Verbandsausschuss);

sowie nach Übertragung im Einzelfall.

Verbandsausschuss

- o Fachausschuss (kein Organ des Verbands)
- o Zusammensetzung abschließend in der VO geregelt (d.h. keine Wahl oder Benennung):
 - > 8 Bürgermeister, die Landrätin sowie ein Vertreter der SGD Nord für das Land
- o Wasserbehörden werden eingeladen, weitere Gäste können eingeladen werden; diese haben beratende Stimme
- o Hauptaufgaben:
 - die Vorberatung der Entwürfe für die mittelfristige Vorhabenplanung und den jährlichen Maßnahmenplan sowie für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzhaushalt, Stellenplan, Kostenverteilungsschlüssel für die Finanzierungsanteile) sowie
 - die Beratung und Entscheidung in allen technischen und wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Umsetzung der Maßnahmenplanung.
- o Entscheidet eigenständig in folgenden Angelegenheiten:
 - Grundsätze der Bewirtschaftung der Gewässer im Verbandsgebiet;
 - Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des jeweils geltenden Wirtschaftsplans über 1.000.000 Euro je Auftrag;
 - Ankauf und die Veräußerung von Grundstücken im Rahmen des jeweils geltenden Wirtschaftsplans über 100.000 Euro;
 - Außerplanmäßige Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, der Gewässerentwicklung sowie des Hochwasserschutzes bzw. -vorsorge;
 - Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Bereich über 50.000 und bis zu 100.000 Euro je Ansatz;
 - Festlegung der Höhe der Kostenbeteiligung bei allen Maßnahmen, die auch anderen Zwecken zugunsten Dritter dienen;
 - Behandlung von Einsprüchen der Verbandsmitglieder;
 - Behandlung von Rechtsstreitigkeiten über einem Streitwert von 100.000 Euro.
 - Bestellung ehrenamtlicher Bediensteten des Verbandes;

sowie in allen übrigen Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden.

Finanzierungsmodell, Wirtschaftsführung

o Säulen der Finanzierung des GZV

- Zuwendungen Dritter (Land, Bund, ggf. weitere)
- Deckung der verbleibenden Kosten durch Finanzierungsanteile der Mitglieder („Umlagen“):

1 Basisumlage

- Deckung der Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs (Geschäftstelle, „overhead“)

2 Finanzierungsanteile „Gewässerunterhaltung“

- Deckung der Maßnahmenkosten
- Ggf. Fördermittel aus Aktion Blau plus

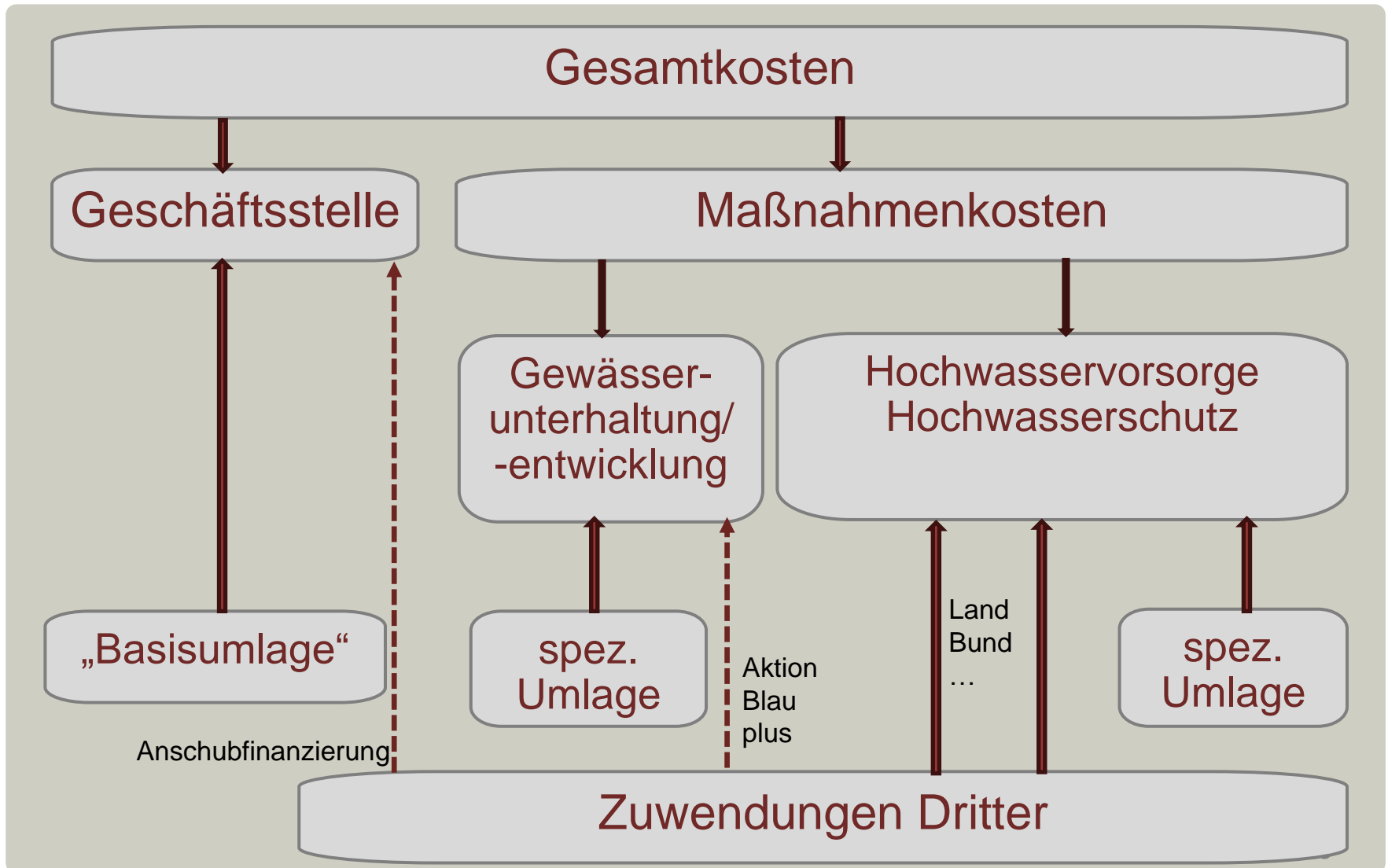
3 Finanzierungsanteile „hochwasserbezogene Aufgaben“

- Deckung der Maßnahmenkosten
- Förderung durch das Land, ggf. auch weitere Stellen

o Wirtschaftsführung gemäß EigAnVO „wie ein Eigenbetrieb“

- Kaufmännische Buchführung (statt kommunaler Doppik)
- Kostenorientierte Wirtschaftsführung

Finanzierungsmodell



Basisumlage

- 1 Fixer Anteil des Landes
- 2 Fixer Anteil des Landkreises
- 3 Danach verbleibender Anteil: einwohnerbezogen auf die übrigen 8 Mtgl.

Rechenbeispiel für 200.000 Euro p.a. - fiktiv und überschlägig!

		Euro
Land	10,0%	20.000
Landkreis	25,0%	50.000
B-N-Ahrweiler:	14,2%	28.000
Grafschaft:	5,6%	11.000
Remagen:	8,6%	17.000
Sinzig:	8,6%	17.000
Adenau:	6,6%	13.000
Altenahr:	5,0%	10.000
Bad Breisig:	7,0%	14.000
Brohltal:	9,6%	19.000